

Vertrag von Amsterdam - Erklärung Nr. 32 (2. Oktober 1997)

Legende: 32. Erklärung zur Organisation und Arbeitsweise der Kommission, beigefügt an die Schlussakte des Vertrags von Amsterdam vom 2. Oktober 1997.

Quelle: Protokoll (Nr. 7) über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union, in Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 10.11.1997, Nr. C 340. S. 111[s.l.]. "Vertrag von Amsterdam", p. 137.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_von_amsterdam_erklarung_nr_32_2_oktober_1997-de-dc147fa1-64df-4538-8a8a-bd3703e57ba6.html



Publication date: 30/08/2016

32. Erklärung zur Organisation und Arbeitsweise der Kommission

Die Konferenz nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, rechtzeitig für die im Jahr 2000 beginnende Amtszeit eine Neugestaltung der Aufgaben innerhalb des Kollegiums vorzubereiten, damit eine optimale Aufteilung zwischen herkömmlichen Ressorts und spezifischen Aufgabenbereichen gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang vertritt die Konferenz die Auffassung, daß der Präsident der Kommission sowohl bei der Zuweisung der Aufgaben innerhalb des Kollegiums als auch bei jeder Neuordnung dieser Aufgaben während der Amtszeit einen grossen Ermessensspielraum haben muß.

Die Konferenz nimmt ebenfalls Kenntnis von der Absicht der Kommission, gleichlaufend eine Neugliederung ihrer Dienststellen in Angriff zu nehmen. Sie nimmt insbesondere zur Kenntnis, daß es wünschenswert ist, einem Vizepräsidenten die Zuständigkeit für die Aussenbeziehungen zuzuweisen.